

ELO-FROST GmbH
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Der ELO-FROST GmbH

Stand: 01.10.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge der ELO-FROST GmbH, insbesondere über den Verkauf und die Lieferung von unverarbeitetem Obst und Gemüse, an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (2) Gegenüber Verbrauchern finden diese AGB keine Anwendung.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die ELO-FROST GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn die ELO-FROST GmbH in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen und einzelvertragliche Abreden haben Vorrang vor diesen AGB.
- (5) Die jeweils gültigen AGB sind auf der Internetseite der ELO-FROST GmbH abrufbar. Bei Vertragsschluss wird auf ihre Geltung hingewiesen und dem Auftraggeber die Möglichkeit verschafft, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der ELO-FROST GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung der ELO-FROST GmbH oder durch Ausführung der Lieferung zustande.
- (3) Inhalt des Vertrages ist ausschließlich die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Ware. Angaben in Preislisten, Katalogen, Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Die ELO-FROST GmbH ist berechtigt, Bestellungen abzulehnen, soweit die Ware nicht verfügbar ist, die Produktions- oder Beschaffungskapazitäten nicht ausreichen oder gesetzliche, behördliche oder sonstige zwingende Gründe einer Lieferung entgegenstehen.

§ 3 Ware und Beschaffenheit

- (1) Die ELO-FROST GmbH liefert unverarbeitetes Obst und Gemüse in der jeweils vereinbarten Art, Sorte, Qualität, Menge und Verpackung.
- (2) Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die einzelvertraglich vereinbarten Spezifikationen sowie die bei Vertragsschluss vereinbarten Qualitätsanforderungen.
- (3) Bei Naturprodukten sind handelsübliche und naturbedingte Schwankungen hinsichtlich Größe, Form, Farbe, Gewicht, Reifegrad und sonstiger äußerer Merkmale zulässig, soweit sie die vereinbarte Verwendbarkeit der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen und zwingende gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.
- (4) Gewichts-, Mengen- und Größenangaben dürfen innerhalb der branchenüblichen und gesetzlich zulässigen Toleranzen abweichen.

(5) Änderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben bleiben zulässig, soweit dadurch die vereinbarte Verwendung der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Preise

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lager der ELO-FROST GmbH. Kosten für Transport, Fracht, Versicherung, Verpackung und sonstige Nebenleistungen trägt der Auftraggeber, soweit diese nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

(3) Bei Lieferungen, die mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist die ELO-FROST GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss insbesondere Beschaffungs-, Energie-, Personal-, Verpackungs-, Transport- oder sonstige lieferbezogene Kosten verändern.

(4) Bei wesentlichen Kostensenkungen wird die ELO-FROST GmbH die Preisentwicklung angemessen berücksichtigen.

(5) Betrifft die Preisänderung einen wesentlichen Teil der vereinbarten Leistung und ist dem Auftraggeber die Anpassung nicht zumutbar, kann dieser den betroffenen Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist stornieren, soweit gesetzlich zulässig.

§ 5 Zahlung

(1) Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Die ELO-FROST GmbH ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen von der vorherigen Zahlung fälliger Forderungen oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Aufrechnung mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt er berechtigt.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder bestätigt wurden.

(2) Lieferfristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit vollständiger Klärung sämtlicher für die Lieferung erforderlicher Einzelheiten.

(3) Die ELO-FROST GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

(4) Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert wird, die die ELO-FROST GmbH nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Arbeitskämpfe, Verkehrsbehinderungen sowie nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Belieferung durch Vorlieferanten.

(5) Die ELO-FROST GmbH wird den Auftraggeber über absehbare erhebliche Lieferverzögerungen informieren.

§ 7 Naturprodukte, Ernte- und Beschaffungsrisiken

- (1) Die Verfügbarkeit, Qualität und Menge von unverarbeitetem Obst und Gemüse kann natur- und saisonbedingt erheblichen Schwankungen unterliegen.
- (2) Ist eine vereinbarte Ware aufgrund außergewöhnlicher Ernteauffälle, Witterungsereignisse, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefalls, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger von der ELO-FROST GmbH nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht in der vereinbarten Menge verfügbar, ist die ELO-FROST GmbH berechtigt, die Lieferung entsprechend anzupassen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
- (3) Ist eine Anpassung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann die ELO-FROST GmbH vom betroffenen Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

§ 8 Gefahrübergang und Transport

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Bei vereinbarter Abholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Auftraggeber über.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Übergabe erkennbare Transportschäden oder Mengenabweichungen gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und die erforderlichen Vorbehalte zu erklären.
- (4) Die ELO-FROST GmbH ist nicht verpflichtet, Transportversicherungen abzuschließen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 9 Annahme und Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäß bereitgestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen.
- (2) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, ist die ELO-FROST GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.
- (3) Bei verderblicher Ware ist die ELO-FROST GmbH im Falle des Annahmeverzugs berechtigt, die Ware nach vorheriger angemessener Ankündigung anderweitig zu verwerten, soweit eine weitere Lagerung nicht sinnvoll oder wirtschaftlich zumutbar ist.
- (4) Weitergehende gesetzliche Rechte der ELO-FROST GmbH bleiben unberührt.

§ 10 Mängel und Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese AGB keine wirksame abweichende Regelung enthalten.
- (2) Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Ablieferung entsprechend § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei leicht verderblicher Ware hat die Untersuchung unter Berücksichtigung ihrer Art und Verderblichkeit besonders zeitnah zu erfolgen.
- (4) Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- (5) Die Mängelanzeige hat Art und Umfang des Mangels möglichst konkret zu beschreiben. Der Auftraggeber hat der ELO-FROST GmbH auf Verlangen geeignete Nachweise, insbesondere Fotos, Chargenangaben, Lieferscheine und sonstige für die Prüfung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

(6) Bei berechtigten Mängeln ist die ELO-FROST GmbH zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 MHD, Lagerung und Verderblichkeit

(1) Das auf der Ware angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum bezeichnet die Mindesthaltbarkeit bei Einhaltung der vorgesehenen Lagerungs- und Transportbedingungen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach Übergabe entsprechend den vorgeschriebenen Temperatur-, Lagerungs-, Hygiene- und Transportbedingungen zu behandeln.

(3) Für Veränderungen der Ware, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Lagerung, ungeeigneter Temperaturen, unsachgemäßen Transports oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretende Umstände eintreten, haftet die ELO-FROST GmbH nicht.

(4) Das MHD ist nicht mit der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche gleichzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen über Mängelansprüche und deren Verjährung bleiben unberührt, soweit diese AGB keine wirksame abweichende Vereinbarung enthalten.

(5) Der Auftraggeber hat insbesondere bei verderblicher Ware für eine geeignete Dokumentation der Lagerungs- und Transportbedingungen zu sorgen, soweit dies zur Beurteilung einer Reklamation erforderlich ist.

§ 12 Haftung

(1) Die ELO-FROST GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ELO-FROST GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der ELO-FROST GmbH.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Die ELO-FROST GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

(3) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die ELO-FROST GmbH ab. Die ELO-FROST GmbH nimmt die Abtretung an.

(4) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ELO-FROST GmbH ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ELO-FROST GmbH berechtigt, die gesetzlichen Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Ein Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt, soweit er gesetzlich erforderlich ist.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als 50 %, wird die ELO-FROST GmbH auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben, soweit dies zur Beseitigung der Übersicherung erforderlich ist.

§ 14 Rückruf und Produktsicherheit

- (1) Die Parteien informieren sich unverzüglich über Umstände, die darauf hindeuten, dass gelieferte Ware nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen darstellen kann.
- (2) Erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung, Sperrung oder Rücknahme betroffener Ware werden zwischen den Parteien abgestimmt, soweit dies die Umstände zulassen.
- (3) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Ermittlung betroffener Chargen und Lieferwege.
- (4) Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Verantwortungsbereich der Parteien.

§ 15 Geheimhaltung und Unterlagen

- (1) Die Parteien behandeln vertrauliche kaufmännische und technische Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich.
- (2) Rezepturen, Spezifikationen, Produktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen der ELO-FROST GmbH bleiben deren Eigentum bzw. stehen ihr hinsichtlich der bestehenden Schutzrechte zu, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 16 Zahlungsunfähigkeit und Sicherheiten

- (1) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich in Frage stellen und die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gefährden, kann die ELO-FROST GmbH weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder angemessener Sicherheit abhängig machen.
- (2) Dies gilt insbesondere bei erheblichen Zahlungsrückständen, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (3) Gesetzliche Rechte der ELO-FROST GmbH bleiben unberührt.

§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der ELO-FROST GmbH.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der ELO-FROST GmbH.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Diese AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Vechta-Langförden, den 01.10.2026